



TuSG Augustdorf e. V.

Vereinssatzung

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Vereinsmitgliedschaft
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss aus dem Verein
- § 9 Streichung von der Mitgliederliste

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 10 Beitragsleistungen und -pflichten
- § 11 Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

D. Die Organe des Vereins

- § 12 Die Vereinsorgane
- § 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 15 Mitarbeiterkreis
- § 16 Vorstand
- § 17 Gesamtvorstand
- § 18 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes
- § 19 Beschlussfassung, Protokollierung

E. Vereinsjugend

- § 20 Die Vereinsjugend

F. Sonstige Bestimmungen

- § 21 Abteilungen
- § 22 Beteiligungsgesellschaften
- § 23 Satzungsänderungen
- § 24 Vereinsordnungen
- § 25 Kassenprüfung

G. Schlussbestimmungen

- § 26 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall
- § 27 Gültigkeit dieser Satzung

A. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 1920 in Augustdorf gegründete Turn- und Sportverein führt den Namen „Turn- und Sportgemeinde 1920 Augustdorf e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Augustdorf.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Detmold eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die Errichtung von Sportanlagen.

- (2) Zur Erreichung des Zwecks kann der Verein Personen- und Kapitalgesellschaften gründen oder sich an solchen Gesellschaften beteiligen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4

Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein erwirbt die Mitgliedschaft in den zuständigen Fach- und Dachverbänden sowie im Gemeindefachverband.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1) als verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1). Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Verbände.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5

Vereinsmitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern
 - b) Außerordentlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Alter.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
- (5) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (6) Ein Mitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen, wenn entsprechende Gründe vorgebracht werden. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Gesamtvorstand zu richten.

- (2) Der Antrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von den gesetzlichen Vertretern zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein ist nicht gegeben. Ablehnungsgründe brauchen dem Antragsteller /der Antragstellerin nicht mitgeteilt zu werden.

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) Ausschluss aus dem Verein
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste(s.§9)
 - d) Tod
 - e) Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum 30.06 oder 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden. Der Eingang der Kündigung ist schriftlich zu bestätigen.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 8

Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grunde wie
 - a) Erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) Schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereins
 - c) Grobes unsportliches Verhalten
 - d) Unehrenhafte Handlungen zulässig.
- (2) Bevor ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird ist zu prüfen, ob nicht Mittel der Maßregelung ausreichen. Zulässige Maßregelungen sind
 - a) Ermahnung
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
 Eine Maßregelung kann nur vom Gesamtvorstand beschlossen werden. Es reicht die einfache Mehrheit.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Gesamtvorstand. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

- (3) Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu erklären. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamtvorstand.
- (4) Der Beschluss über die Ausschließung eines Mitglieds bedarf zu seiner Wirksamkeit einer 2/3-Mehrheit.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- (6) Der Beschluss ist dem Mitglied sofort mit Begründung per Einschreibebrief schriftlich mitzuteilen.
- (7) Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Einschreibens zu. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen und muss begründet werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (8) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt nach Abschluss des internen Vereinsverfahrens unberührt.

§ 9

Streichung von der Mitgliederliste

- (1) Gerät ein Mitglied mit seinen Beitragspflichten in Höhe eines Jahresbeitrages in Zahlungsrückstand und wird der Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung durch den Gesamtvorstand nicht innerhalb einer Frist von einem Monat ab Absendung der Mahnung im vollen Umfang abgedeckt, wird das betroffene Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen.
- (2) Mit der Streichung ist das Mitglied aus dem Verein ausgeschieden.
- (3) In der Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolge der Nichteinhaltung hinzuweisen. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Sie ist mit eingeschriebenem Brief zu versenden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt.
- (4) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands. Einer Bekanntmachung des Beschlusses gegenüber dem betroffenen Mitglied bedarf es zu seiner

Wirksamkeit nicht. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10

Beitragsleistungen und -pflichten

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag in Form eines Geldbetrages zu leisten.
- (2) Die Höhe der Beträge gemäß Absatz (1) bestimmt die Mitgliederversammlung, die Fälligkeit und die Zahlweise der Gesamtvorstand durch Beschluss.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) In begründeten Einzelfällen kann der Gesamtvorstand Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Die Beitragshöhe ist so zu festzulegen, dass die Förderbedingungen des LSB eingehalten werden.
- (6) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (7) Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag einen Abteilungs-, Aufnahmebeitrag oder sonstige Leistungen (Eintrittsgelder, Sachleistungen, Trainergebühren, Kursgebühren) als Sonderbeitrag zu erheben.
Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.
Die sich aus der Erhebung der Sonderbeiträge ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden.
- (8) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, eine Finanz- und Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitrags- und Finanzwesens des Vereins zu regeln.

§ 11

Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Mitglieder, die geschäftsunfähig sind, haben kein Stimmrecht.

- (2) Das Stimmrecht der Jugendlichen wird in der Jugendordnung geregelt.
- (3) Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung jederzeit als Gäste teilnehmen.
- (4) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (5) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

D. Die Organe des Vereins

§ 12

Die Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§§ 13, 14);
 - b) der Mitarbeiterkreis (§ 15)
 - c) der Gesamtvorstand (§ 17)
 - d) der Vorstand gemäß § 16
- (2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes (§ 670 BGB) gilt die Finanz- und Beitragsordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.
- (4) Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 13

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand im Sinne des §26 BGB.
Sie geschieht in Form einer schriftlichen Einladung oder durch Veröffentlichung in Presse, Vereins-Gemeindeschaukästen, Internet o.ä.
Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung

schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.

Der Versammlungsleiter hat Anträge zur Ergänzung/Änderung der Tagesordnung, die von den Mitgliedern gestellt wurden, bekannt zugeben.

Die Versammlung beschließt die Aufnahme in die Tagesordnung.

- (4) Die Tagesordnung wird vom Gesamtvorstand festgelegt und ist den stimmberechtigten Mitgliedern mit der Einladung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Gesamtvorstand vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden.
Als Dringlichkeitsanträge sind ausnahmsweise nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Ferner ist erforderlich, dass die Mitgliederversammlung den Antrag mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in die Tagesordnung aufnimmt. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, und wenn es
 - a) der Gesamtvorstand oder
 - b) der Mitarbeiterkreis (gem. §15) mit 2/3 Mehrheit dies beschließt oder
 - c) von mindestens 25% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich beantragt wird.Fristen und Verfahren entsprechen dem einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes.
- (9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Erhält ein Antrag auf geheime Abstimmung die Mehrheit, ist geheim abzustimmen.
- (10) Weitere Einzelheiten zum Ablauf und zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt

die Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist und vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

§ 14

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:
 - a) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - b) Wahl und Abberufung des Gesamtvorstandes (§ 17, a – f)
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Änderung der Satzung und des Vereinszwecks
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - g) Verwendung der Vereinsmittel
 - h) Ernennung der Ehrenmitglieder und –vorsitzende.
 - i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

§ 15

Mitarbeiterkreis

- (1) Der Mitarbeiterkreis besteht aus:
 - a) dem Gesamtvorstand (§ 17)
 - b) den Übungsleitern, Trainern und Betreuern
 - c) den Schieds- und Kampfrichtern
 - d) den Funktionären (z. B. Zeug- und Gerätewart, Platzwart, Platzkassierer, Heimwart usw.)
 - e) den Vertretern in den Fach- und Dachverbänden.
 - f) Sozialwart
- (2) Der Mitarbeiterkreis wird nach Bedarf vom Gesamtvorstand einberufen.
- (3) Zu den Aufgaben zählen:
 - a) die Behandlung von Anregungen und Anträgen
 - b) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 16

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.
- (2) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich
- (3) Es besteht Einzelvertretungsbefugnis

- (4) Für Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 5000 Euro ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt dringende Aufgaben ohne Zustimmung des Gesamtvorstandes zu erledigen. Der Gesamtvorstand ist über diese Tätigkeiten später zu informieren

§ 17

Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
- a) dem Vorstand (§ 16)
 - b) dem Geschäftsführer / -in
 - c) dem Stellvertreter des Geschäftsführers
 - d) dem Schatzmeister / -in
 - e) dem Stellvertreter des Schatzmeisters
 - f) dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit
 - g) den Abteilungsleitern
 - h) dem Jugendwart (von Jugendversammlung zu wählen)
 - i) den in Beteiligungsgesellschaften delegierten Vertretern (Geschäftsführer o.ä.)
- (2) Der Gesamtvorstand gemäß Absatz a) bis f) wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Abteilungen wählen ihre Abteilungsleiter selbst. Die delegierten Vertreter werden vom Vorstand bis auf Widerruf bestellt. Ansonsten beträgt die Amtszeit 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben
- (3) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger bestimmen falls für die Position kein Stellvertreter gewählt worden ist.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
- (5) Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, durch den Stellvertreter einberufen.
- (6) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 18

Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Der Gesamtvorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse einrichten und die Aufgaben und Zuständigkeiten festlegen. Ferner beruft er die Funktionäre für die Dachverbände.
- (3) Der Gesamtvorstand leitet den Verein und hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen aus dem Mitarbeiterkreis
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Bewilligung von Ausgaben
 - g) Bildung von Ausschüssen zur Bearbeitung von Vereinsaufgaben und Berufung der Ausschussmitglieder

§ 19

Beschlussfassung, Protokollierung

- (1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine ausdrücklich abweichende Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.
- (3) Alle Beschlüsse und Protokolle der Organe sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

E. Vereinsjugend

§ 20

Die Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins kann sich selbst führen und verwalten und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung die vom Vereinsjugendtag des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (3) Der/die Vereinsjugendleiter/in bzw. der/die Stellvertreter/in berichten an den Verantwortlichen für Jugend- und Öffentlichkeitsarbeit im Gesamtvorstand
- (4) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
- (5) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

F. Sonstige Bestimmungen

§21

Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten werden im Bedarfsfall durch den Gesamtvorstand Abteilungen gegründet.
- (2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsvorstand und Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- (3) Der Abteilungsvorstand und die mit Aufgaben betrauten Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Vorschriften gemäß § 13. Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Gesamtvorstand des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (4) Sollte eine Abteilung des Vereins beabsichtigen mit einem anderen Verein eine Spielgemeinschaft zu bilden, so muss der Gesamtvorstand dies genehmigen und vertraglich Regeln (s. §22)

§22

Beteiligungsgesellschaften

- (1) Der Verein kann sich an Personen- und Kapitalgesellschaften beteiligen. Der Abschluss von Gesellschaftsverträgen bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Das Vertretungsrecht des Vorstandes, §16 der Satzung, ist insofern eingeschränkt
- (2) Vertragsänderungen, Vertragskündigungen und die Auflösung bzw. Liquidation von Gesellschaften bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- (3) Der Gesamtvorstand wählt die in diese Gesellschaften zu entsendenden Vertreter.
- (4) Die Vorschriften des §25 und §3 dieser Satzung sind bei Abfassung der Gesellschaftsverträge zu beachten.

§ 23

Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen nach § 33 Abs.1 Satz 1 BGB entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Über Änderungen des Vereinszwecks nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 24

Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
- (2) Alle Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
- (3) Für den Erlass, eine Änderung etc. ist ausschließlich der Gesamtvorstand zuständig, sofern diese Satzung nichts anderes regelt. Es reicht die einfache Mehrheit.
- (4) Es können z.B. erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Finanz- und Beitragsordnung
 - c) Ehrenordnung.
 - d) Jugendordnung (Verabschiedung durch Jugendversammlung)
- (5) Abteilungsvorstände können weitere eigene Ordnungen erlassen wie Benutzungsordnung einer Sportstätte o.ä. Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 25

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem anderen Organ des Vereins angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten sowie Buchungsbelegen und erstatten dem Gesamtvorstand über jede durchgeführte Prüfung und der Mitgliederversammlung über den Gesamtzeitraum einen schriftlichen Abschlussbericht.
- (4) Die Kassen der Abteilungen und Beteiligungsgesellschaften sind in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Schatzmeistern ebenfalls zu prüfen, es sei denn, im Gesellschaftsvertrag wäre dies anders geregelt.

G. Schlussbestimmungen

§ 26

Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Augustdorf die es unmittelbar und ausschließlich nur für Zwecke der Sportförderung zu verwenden hat.

§ 27

Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden.
- (2) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26. September 2003 beschlossen und tritt sofort in Kraft. Die bisherige Satzung verliert ihre Gültigkeit .

Augustdorf, den.....

1. Vorsitzender